

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“ vom 14. Februar 2024

Genehmigt vom Präsidium am 5. März 2024

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftrats am 14. Februar 2024 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 5. März 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienrichtungen; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs; Studienrichtungen (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Schwerpunkte im Bereich der Betriebswirtschaftslehre
- § 11 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 12 Praxismodule (RO: § 13)
- § 13 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 14 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 15 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 16 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 17 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 18 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 19 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 20 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 21 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 22 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 23 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 24 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 25 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 26 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 27 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 28 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

§ 29 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

§ 30 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

§ 31 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 32 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 33 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 34 Klausurarbeiten (RO: § 35)

§ 35 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen z.B. Protokolle (RO: § 36)

§ 36 Portfolio (RO: § 37)

§ 37 Projektarbeiten (RO: § 38)

§ 38 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel der Studienrichtung, des allgemeinen Fachs und von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel der Studienrichtung, des allgemeinen Fachs und von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

§ 43 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 46 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Einsprüche und Widersprüche

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

Anlagen:

**Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/
Eignungsfeststellungsverfahren (Anlage 2 RO)**

Anlage 2: Liste der Import-/Exportmodule (Anlage 4 RO)

Anlage 3: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltsmodernisierungsgesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juni 2020
SWS	Semesterwochenstunden

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Absatz 4 Auflagen von mehr als 7 CP erteilt worden, verlängert sich die Studienzeit um ein Semester, bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP verlängert sich die Studienzeit um zwei Semester.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts beziehungsweise entsprechender universitärer Regelungen ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die HIMMAVO in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Bei dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(5) Im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik sind in beiden Studienrichtungen 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 14 zu erreichen.

(6) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienrichtungen; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs; Studienrichtungen (RO: § 6)

(1) Das Masterstudium zielt auf die Vermittlung von Kompetenzen, die die Studierenden befähigen, Probleme wirtschaftsberuflicher Bildung und Qualifizierung selbständig zu erkennen, Problemlösungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu entwickeln und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder im Bereich der schulischen und außerschulischen beruflichen Bildung in Wirtschaft und Verwaltung vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in Forschungsprozesse eingebunden werden und weitgehend selbstständig begrenzte Forschungsprojekte durchführen lernen. Das Studium soll neben der Vermittlung fachlicher Kompetenz zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Dazu werden die Studierenden mit den zentralen Inhalten der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschaftswissenschaften und den gewählten Fächern der Studienrichtungen in einer Weise vertraut gemacht, die es ihnen ermöglicht, wirtschaftspädagogische Fragen und Probleme theoretisch fundiert zu analysieren und rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Das Studium soll den Studierenden auch die Fähigkeit und Verpflichtung vermitteln, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis anzueignen. Vor diesem Hintergrund sollen sie in Verantwortung vor den ihnen anvertrauten Personen und vor der Gesellschaft ethisch angeleitet professionell handeln können.

(2) Das Studium gliedert sich in die Studienrichtungen I und II, wobei Studienrichtung I zusätzlich zum wirtschaftspädagogischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kernprogramm wirtschaftswissenschaftliche und personalpsychologische Fragestellungen vertieft und Studienrichtung II Inhalte eines allgemeinen Faches umfasst.

(3) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist eher forschungsorientiert.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums mit der Studienrichtung I qualifiziert insbesondere für eine Tätigkeit in außerschulischen Bildungseinrichtungen, etwa in der Personalentwicklung von Unternehmen, in der betrieblichen Ausbildung, in Forschungsinstituten, in Verlagen, in der öffentlichen Verwaltung, in Verbänden sowie in internationalen Organisationen. Auch der erfolgreiche Abschluss des Studiums mit der Studienrichtung II qualifiziert für diese außerschulischen Berufsfelder, darüber hinaus aber für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst an berufsbildenden Schulen. Beide Abschlüsse bilden darüber hinaus die Grundlage für eine Tätigkeit in der Wissenschaft und Forschung an Universitäten.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen, wobei die gewünschte

Studienrichtung anzugeben ist. Bei Angabe der Studienrichtung II ist verbindlich ein allgemeines Fach zu wählen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Absatz 9 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Regelungen zur Eignungsfeststellung finden dann keine Anwendung.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang mit den Studienrichtungen I und II ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem wirtschaftspädagogischen Bachelorstudiengang mit Schwerpunkt in der gewählten Studienrichtung mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern oder
- b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP) oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über gleiche oder verwandte Fachrichtungen. § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RO gelten entsprechend.

(3) Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist. Erforderlich ist ein fachliches und methodisches Grundwissen in Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspädagogik und in der Studienrichtung II einem allgemeinen Fach.

(4) In den Fällen des Absatz 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Goethe-Universität im Umfang von maximal 60 CP erteilt werden. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil des Masterstudiengangs. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufgabenerfüllung erbracht sein muss. Absatz 9 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(6) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(7) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) einen UNICert Abschluss der Stufe 2 oder
- b) einen TOEFL-Test (Internet basierter score) mit mindestens 72 Punkten oder
- c) das International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 5,0 Punkten oder
- d) den Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten oder
- e) ein Cambridge Certificate mit mindestens First Certificate in English oder
- f) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(8) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die vorläufige Zulassung nach Absatz 8 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(10) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Absatz 4 können, in der Regel mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses, erteilt werden.

(11) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 23 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

(12) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 30, 31 vorzulegen. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Studium nach dieser Ordnung aufgenommen wird, ist innerhalb der (gesetzlichen) Frist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht bei der Einstufungsprüfung nach § 30 Abs. 9 berücksichtigt werden, wenn eine Zulassungsbeschränkung für höhere Semester gegeben ist.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik gliedert sich – je nach Studienrichtung - in wirtschaftspädagogische, wirtschaftswissenschaftliche, psychologische und gegebenenfalls arbeitsrechtliche Inhalte sowie Inhalte in allgemeinen Fächern. Im Einzelnen setzt sich die Masterprüfung wie folgt zusammen:

a) Studienrichtung I:

- Prüfungen in Wahlpflichtmodulen der Schwerpunkte (§ 10) und des Bereichs Management des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von 54 CP, wobei ein Wahlpflichtmodul „Seminar“ in einem Schwerpunkt und ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Management obligatorisch sind. Optional kann auch ein Wahlpflichtmodul „Arbeitsrecht“ (6 CP) eingebracht werden,
- Prüfungen im Pflichtmodul „Personalentwicklung in der Unternehmenspraxis“ (Teil 1 und 2) im Umfang von insgesamt 9 CP,
- Prüfung im Pflichtmodul „Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ im Umfang von 5 CP,
- Prüfung im Pflichtmodul „Wirtschaftspädagogische Fundamente“ im Umfang von 6 CP,
- Prüfung im Pflichtmodul „Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung“ im Umfang von 5 CP,
- Prüfung im Pflichtmodul „Problemstellungen der Wirtschaftspädagogik“ im Umfang von 5 CP,
- Prüfung im Pflichtmodul „Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik“ im Umfang von 5 CP oder alternativ im Wahlpflichtmodul „Ethik“ des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von 6 CP,
- Prüfungen in den Pflichtmodulen „Differenzielle Psychologie“, „Grundlagen der Diagnostik“ und „Angewandte Psychologie: Grundlagen und Vertiefung der Arbeits- und Organisationspsychologie - Personalpsychologie“ aus der Psychologie im Umfang von insgesamt 16 CP sowie
- dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ im Umfang von 15 CP.

b) Studienrichtung II:

- Prüfungen in Wahlpflichtmodulen der Schwerpunkte des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“, ausgenommen „Seminare“, im Umfang von 18 CP,
- Prüfung im Pflichtmodul zu „Schulpraktischen Übungen“ im Umfang von 9 CP,
- Prüfung im Pflichtmodul „Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ im Umfang von 5 CP,
- Prüfung im Pflichtmodul „Wirtschaftspädagogische Fundamente“ im Umfang von 6 CP,
- Prüfung im Pflichtmodul „Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung“ im Umfang von 5 CP,
- Prüfung im Pflichtmodul „Problemstellungen der Wirtschaftspädagogik“ im Umfang von 7 CP,
- Prüfung im Pflichtmodul „Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik“ im Umfang von 5 CP oder alternativ im Wahlpflichtmodul „Ethik“ des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von 6 CP,
- Prüfungen zu Wahlpflichtmodulen des gewählten allgemeinen Fachs im Umfang von mindestens 50 CP, davon 40 CP aus der Fachwissenschaft und 10 CP aus der Fachdidaktik, jeweils nach Maßgabe der dienstleistenden Fächer sowie
- dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ im Umfang von 15 CP.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Als wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule können Module anderer Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften absolviert werden, soweit diese in Anlage 2 aufgeführt sind.

(5) In Anlage 2 nicht aufgeführte und von anderen Fachbereichen der Goethe-Universität angebotene Modulteilveranstaltungen eines Allgemeinen Faches können im Einzelfall auf begründeten Antrag des oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss

zugelassen werden, wenn sie in ihrem Umfang und in ihrer Anforderung mit den nach dieser Ordnung zugelassenen Modulteilveranstaltungen vergleichbar sind.

(6) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienbereichen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 14 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik folgender Studienaufbau:

Studienrichtung I:

Module	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Module der Wirtschaftspädagogik (Bereich 1)	PF	35	Alternativ zum Modul <i>Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik</i> kann das Modul <i>Ethik</i> des Masterstudiengangs BWL erbracht werden.
Module der Schwerpunkte und des Bereichs Management des Masterprogramms Betriebswirtschaftslehre (Bereich 2)	WP	54	Optional kann in diesen Bereich ein Modul Arbeitsrecht (6 CP) absolviert werden. In diesem Fall reduzieren sich die Module der Betriebswirtschaftslehre auf 48 CP.
Dabei ist ein Modul <i>Seminar</i> eines Schwerpunktes nach § 10 sowie ein Modul des Bereichs <i>Management obligatorisch</i> zu erbringen.	WP		Insgesamt dürfen nicht mehr als ein Seminar eines Schwerpunktes und nicht mehr als 12 CP des Bereichs Management eingebracht werden.
Module der Psychologie (Bereich 3)	PF	16	Siehe Importliste (Anlage 2).
Modul Masterarbeit	PF	15	Siehe Modulbeschreibung (Anlage 3).
Summe		120	

Studienrichtung II

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Module der Wirtschaftspädagogik (Bereich 1)	PF	37	Alternativ zum Modul <i>Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik</i> kann das Modul <i>Ethik</i> des Masterstudiengangs BWL erbracht werden.
Module der Schwerpunkte des Masterprogramms Betriebswirtschaftslehre (Bereich 2)	WP	18	Es darf <i>kein Modul Seminar</i> belegt werden.
Allgemeines Fach (Bereich 3)	WP	50	Siehe Modulbeschreibung (Anlage 3) bzw. Importliste (Anlage 2)
Modul Masterarbeit	PF	15	Siehe Modulbeschreibung (Anlage 3)
Summe		120	

(7) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 17 Absatz 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des

Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 13 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 gelten entsprechend.

(8) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(9) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch geregelt.

(10) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(11) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen, Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Schwerpunkte im Bereich der Betriebswirtschaftslehre

(1) Der Masterstudiengang bietet die Möglichkeit, sich nach eigener Wahl gezielt einzelnen Schwerpunkten zu widmen:

a) Accounting

Der Schwerpunkt Accounting vermittelt Wissen, Methoden und Fertigkeiten in den Bereichen internes und externes Rechnungswesen sowie Wirtschaftsprüfung und Nachhaltigkeit. Dabei werden sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Aspekte berücksichtigt. Neben praktischen Anwendungsproblemen werden Studierende im Schwerpunkt Accounting mit den Grundlagen der analytischen, empirischen und normativen Rechnungswesensforschung vertraut gemacht. Der Schwerpunkt Accounting bereitet Studierende damit insbesondere auf Tätigkeiten in den Berufsfeldern Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und Controlling vor.

b) Finance

Der Schwerpunkt Finanzen vermittelt institutionelle Kenntnisse und Methodenwissen für eine Tätigkeit in den Bereichen Finanzmanagement, Asset- und Portfoliomanagement sowie Risikomanagement im Banken-, Wertpapier- und Versicherungsbereich sowie für eine eventuelle weiterführende forschungsorientierte Betätigung. Die zu vermittelnden Methoden weisen dabei zum einen eine stringente wissenschaftliche Fundierung auf, zum anderen werden sie den Anforderungen der Finanzdienstleistungsbranche gerecht.

c) Information Management

Der Schwerpunkt Information Management vermittelt methodische und analytische Kompetenzen bezüglich der Evolution Digitaler Infrastrukturen und ihrer Anwendung im Management. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, das Einsatzpotenzial aktueller technischer Entwicklungen aus organisatorischer und Managementsicht kritisch zu hinterfragen und zu erwartende Wertbeiträge zu beurteilen. Der Schwerpunkt Information Management schafft die Voraussetzungen um den Herausforderungen der Digitalen Transformation und der Adaption betrieblicher Prozesse im Finanz- und Dienstleistungssektor sowie der Industrie zu begegnen.

d) Marketing Analytics

Der Schwerpunkt Marketing Analytics vermittelt Wissen, Methoden und Fertigkeiten für eine Tätigkeit im Bereich des datenbasierten und empirisch fundierten Marketings. Absolventen des Schwerpunkts sind mit der Rolle und den Entscheidungen des Marketings in Unternehmen und Organisationen vertraut, sowie in der Lage diese kritisch zu reflektieren.

Der Schwerpunkt Marketing Analytics bereitet sowohl auf praxis- als auch forschungsorientierte Berufstätigkeiten in einer wachsenden Anzahl von Unternehmen mit datenbasierten Marketingentscheidungen vor. Damit bietet der Schwerpunkt ein Studium, das zukünftige Marketingmanagerinnen oder Wissenschaftler auf die allgemein zunehmende Datenverfügbarkeit (Big Data) vorbereitet. Weiterhin stattet er sie mit der Kompetenz aus, diese Daten mit modernen statistischen Analyseverfahren und Methoden der künstlichen Intelligenz auszuwerten und für Marketing-Entscheidungen nutzbar zu machen.

(2) Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 36 CP sowie ein Modul Seminar von mindestens 6 CP aus einem Schwerpunkt absolviert, wird dieser im Zeugnis ausgewiesen. Module, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet sind, können nur in einen Schwerpunkt eingebracht werden (siehe § 24 Abs. 6). Die erfolgreiche Absolvierung der Module „Capital Markets and Asset Pricing“ und „Corporate Finance and Valuation“ sind für die Ausweisung des Schwerpunktes „Finance“ obligatorisch.

§ 11 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

Insbesondere unterliegen Module des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik, die aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“, d.h. externe Module), den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage 2 aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss in das Modulhandbuch (vgl. § 13) aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. § 17 Absatz 2) unter <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de> hinterlegt.

§ 12 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik ist in Studienrichtung I und II ein praxisbezogenes Modul inklusive externe Praktika durch das Modul „Schulpraktische Übungen“ beziehungsweise „Personalentwicklung in der Unternehmenspraxis“ vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und steht als Ansprechpartner während des gesamten Praktikums zur Verfügung.

§ 13 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

(4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 14 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

- (1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Für den Masterabschluss Wirtschaftspädagogik werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.
- (4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.
- (5) Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 CP vorgesehen. Dies entspricht in Vollzeit einer Bearbeitungszeit von 14 Wochen (vgl. § 15 Absatz 7 RO).
- (6) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.
- (7) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 15 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik werden in den folgenden Formen durchgeführt:
 - a) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
 - b) Übung (Ü): Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
 - c) Seminar (S): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Seminar;
 - d) Projektseminar (PS): Erarbeitung von Konzepten oder wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellung oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Team, Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbständige Bearbeitung der Aufgabe durch die Gruppe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung, sowie Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken;
 - e) Projekt (P): Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbständiger Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.

- f) Betriebspraktikum für die Studienrichtung I (BP): Erste berufspraktische Erfahrungen durch die aktive Teilnahme und Mitgestaltung von betrieblichen Bildungsmaßnahmen, Personalentwicklungskonzepten und/oder Personaldiagnostik in Unternehmen oder bei Bildungsträgern unter Anleitung und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch Expertinnen und Experten aus der Bildungspraxis;
- g) Schulpraktikum für die Studienrichtung II (SP): Erste berufspraktische Erfahrungen durch die aktive Teilnahme und Mitgestaltung von Unterricht an beruflichen Schulen unter Anleitung und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch Lehrerinnen und Lehrer beruflicher Schulen.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 16 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für

Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 26 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Betriebspraktikum beziehungsweise am Schulpraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der nach Maßgabe von § 39 Absatz 3 benotet wird. Näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 39 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein § 39 Absatz 7 bleibt unberührt. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere Präsentationen oder Hausarbeiten sein.

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 28 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(10) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 17 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 4 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 18 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 19 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 20 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die vom Fachbereich und dessen Prüfungsamt verantworteten Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in den Studiengängen derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der

Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Absatz 9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 21 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;

- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 30, 31 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll. § 50 Absatz 2 bleibt unberührt;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 22 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 38 Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 38 Absatz 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 23 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Wirtschaftspädagogik oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Wirtschaftspädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 43 Absatz 7.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch das Prüfungsamt, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Bei Modulen, die mehreren Schwerpunkten des Masterprogramms Betriebswirtschaftslehre zugeordnet werden können, muss mit der Anmeldung zur Prüfung angegeben werden, welchem Schwerpunktbereich sie zuzuordnen sind. Diese Zuordnung kann für jedes Modul nur ein Mal getroffen werden. Eine rückwirkende Änderung ist beim Prüfungsamt spätestens nach Beendigung der Masterprüfung zu beantragen.

(7) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bzw. alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu maximal fünf Wochen festgelegt werden. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 25 Absatz 1.

(9) Die Meldung zu Wahlpflichtmodulen nach § 9 Absatz 11 ist letztmalig in dem Semester möglich, in dem die letzte zur Erlangung des Masterabschlusses nach dieser Ordnung erforderliche Leistung erbracht wird. Ist dies die Masterarbeit, so ist das Datum der Abgabe der Masterarbeit maßgeblich.

§ 25 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 39 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 26 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine

Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

Die Masterprüfung muss bis zum Abschluss des achten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres sechsten Semesters die Masterprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung nach Absatz 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin oder Ehe-/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
7. durch Zugehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände
bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Absatz 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag auf Fristverlängerung soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 16 Absatz 8, 32 Absatz 8, 35 Absatz 5, 38 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.
- (7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 50 Absatz 1.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.
- (10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 29 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

- (1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die

Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 30 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 10 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher

unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(11) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein. Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester angerechnet.

(13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 31 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 32 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Nur in der Modulprüfung „Personalentwicklung in der Unternehmenspraxis“ erfolgt die Modulprüfung kumulativ.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen;
- Portfolios;
- Projektarbeiten.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen.

Weitere Prüfungsform ist eine Präsentation.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 16 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 33 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschul-öffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

§ 34 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Die Regelung zu den Bestehensgrenzen in Absatz 4 gilt nicht, wenn die Klausur für eine Prüfungsgruppe entwickelt wurde und nach dem individuellen Bewertungsschema der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers bewertet wird.

(6) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(7) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 25 und 28.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(9) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 49. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 35 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 32 Absatz 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 34 Absatz 9 entsprechende Anwendung.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 36 Portfolio (RO: § 37)

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio findet § 35 entsprechende Anwendung.

§ 37 Projektarbeiten (RO: § 38)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 38 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 14 Wochen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen:

a) In Wirtschaftspädagogik: wer mindestens drei wirtschaftspädagogische Module absolviert hat, darunter die Module „Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung“ und „Problemstellungen der Wirtschaftspädagogik“.

b) In Ethik: Das Wahlpflichtmodul Ethik sowie die Module „Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung“ und „Problemstellung der Wirtschaftspädagogik“ müssen erfolgreich absolviert sein.

c) In einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach für Studienrichtung I: wer die erfolgreiche Absolvierung von Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre in Höhe von 60 CP, inklusive einem Modul Seminar eines Schwerpunktes und inklusive einem Modul Ethik nachweist.

d) Im Allgemeinen Fach für Studienrichtung II: wenn im entsprechenden Fach Module des Master-Studiums mindestens im Umfang von 30 CP absolviert wurden.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 22 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der

Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. in Wirtschaftsunternehmen. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 25 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in einem schriftlichen (gebundenen) Exemplar und in elektronischer Form von einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 39 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 22 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Absatz 5 S. 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss eine der Prüfenden professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 39 Absatz 6 festgesetzt.

(18) Sofern die Masterarbeit in „Wirtschaftsethik“ erbracht wird, wird ein Zweitgutachter nur auf Antrag der oder des Studierenden bestellt. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Masterarbeit außerhalb der Goethe-Universität angefertigt wird.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und von Absatz 3 benotet, die Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
---	----------------------	--

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Prüfungsleistungen beziehungsweise Modulnoten, die nicht am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erbracht wurden, werden wie folgt umgerechnet:

Noten- punkte	Notenstufen nach Absatz 3	Dezimal-note
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 % der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise

öffentlich bekanntzugeben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nach Ablauf jenes Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.

(8) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß § 9 Absatz 2.

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(10) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(11) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(12) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,0 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(13) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 47 aufgenommen.

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel der Studienrichtung, des allgemeinen Fachs und von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel der Studienrichtung, des allgemeinen Fachs und von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

(1) Ein Wechsel der gewählten Studienrichtung sowie des allgemeinen Faches ist ausschließlich im ersten Fachsemester und jeweils nur einmal möglich. Die Frist zur Erbringung von Nachstudiumsaufgaben gemäß § 8 Absatz 4 wird dabei in der Regel nicht verlängert.

(2) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden. Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann einmal in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 43 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Bei kumulativen Modulteilprüfungen ist nur die nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden.

Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden.

Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(8) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 24 entsprechend.

(9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 42 Absatz 1 oder § 42 Absatz 2 besteht,

2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 27 überschritten worden ist oder

3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 28 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung beziehungsweise und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspädagogischen Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote. Im Zeugnis werden ferner bei Wahl der Studienrichtung I die Durchschnittsnote sowie die Gesamtzahl an CP der Module aus der Psychologie, bei Wahl der Studienrichtung II die Durchschnittsnote sowie die Gesamtzahl an CP der jeweils nach § 9 Absatz 2 zu erbringenden Module im allgemeinen Fach ausgewiesen. Im Zeugnis wird ferner für die Studienrichtung I der Schwerpunktbereich des Masters Betriebswirtschaftslehre sowie für beide Studienrichtungen auf Antrag das Ergebnis der Prüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Zusatzmodulen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Diplomabschluss beziehungsweise dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 46 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 39 Absatz 11 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolvierenden/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolvierenden und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolvierenden und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 HIMmaVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 15. Juli 2015 – veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 25. August 2015 – außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 15. Juli 2015 bis spätestens Ende des Sommersemesters 2026 ablegen.

Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 30 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt, den 14.03.2024

Prof. Dr. Christian Schlag

Dekanin/Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Anlage 1: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren

Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, ist für die Zulassung neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Nachweis eines Studienexposés erforderlich. Für die Bewertung des Studienexposés sind neben der äußeren Qualität sowie der Darstellung insbesondere der Studienmotivation und der angestrebten beruflichen Perspektive auch die bisher erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse in Wirtschaftspädagogik und in quantitativen Methoden maßgebend.

Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

Das Studienexposé wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 60 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 40 % aus der Note des Studienexposés ergibt. Bei einem Schnitt von mindestens 3,5 wird die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, wenn keine Zulassungsbeschränkung festgesetzt ist.

Anlage 2: Liste der Importmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
M. Sc. Betriebswirtschaftslehre	Module der Schwerpunkte und des Bereichs Management	FB 02	WiSe/SoSe	6
B. Sc. Psychologie	Differentielle Psychologie (PsyBsc6)	FB 05	WiSe	4
	Grundlagen der Diagnostik (PsyBsc11 (1))	FB 05	SoSe	4
	Angewandte Psychologie: Grundlagen und Vertiefung der Arbeits- und Organisationspsychologie (MP PsyBsc16) und Personalpsychologie (SL PsyBsc18)	FB 05	WiSe/SoSe	8
Rechtswissenschaft	Arbeitsrecht (1 und 2)	FB 01	WiSe/SoSe	6
B. Sc. Wirtschaftspädagogik	Wirtschaftssprachen: Französisch und Spanisch jeweils zwei Spezialisierungskurse aus dem Angebot A-D	FB 02	WiSe/SoSe	6
Studien- und Prüfungsordnung Lehramt (SPoL) – fachspezifische Anhänge der Fächer Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, ev. und kath. Religion, Sport und Mathematik	L2/L3-Lehramtsmodule	FB 03, 05, 06, 07, 10 und 12	WiSe/SoSe	

Aufstellung und Änderungen der Liste der Import-/Exportmodule werden gemäß § 11 Absatz 2 unter www.wiwi.uni-frankfurt.de hinterlegt.

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Module aus der Wirtschaftspädagogik

Modulname: Wirtschaftspädagogische Fundamente	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Art des Moduls: Pflichtmodul	
1. Inhalte:	
	<p>Das Modul behandelt Themen aus einem zentralen Bereich wirtschaftspädagogischer Forschung bzw. wirtschaftspädagogischer Theorien, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheoretische Grundfragen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik • Fachdidaktische Spezialgebiete • Sozialisation durch Beruf und Arbeit • Moral im Beruf • Geschichte der Kaufmännischen Berufsbildung • Diagnostik und Evaluation berufsrelevanter Kompetenzen • Theorien beruflichen Lernens • Berufswahl und berufliche Entwicklung
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden...</p> <p>...sind nach erfolgreichem Absolvieren mit einem zentralen Bereich wirtschaftspädagogischer Forschung bzw. wirtschaftspädagogischer Theorien vertraut und können diese Kenntnisse für die Analyse relevanter wirtschaftspädagogischer Fragen nutzen,</p> <p>...sind mit der grundlegenden und aktuellen Literatur zum betreffenden Thema vertraut und können die unterschiedlichen Auffassungen kritisch zueinander in Beziehung setzen,</p> <p>...können unterrichts- und unterweisungspraktische Fragen im Hinblick auf den untersuchten Themenbereich lösen (Synthese) und kritisch beurteilen (Evaluation).</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Nein
4. Lehr- und Lernformen:	
	Projektseminar und Übung
5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):	
	<p>Regelmäßige Teilnahme im Projektseminar.</p> <p>Bei Wahl der Prüfungsform Projektarbeit eine benotete Präsentation (ca. 20 Minuten) der Projektarbeit.</p>
6. Modulprüfung	
	Projektarbeit (ca. 12 Seiten, 6-8 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit) oder Klausur (60 Minuten)
7. Modulnote:	
	<p>100 % Projektarbeit oder 100 % Klausur.</p> <p>Bei Wahl der Prüfungsform Projektarbeit gilt die Bonusregelung zur Verbesserung der Note nach § 39 Absatz 7.</p>

Modulname: Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung Art des Moduls: Pflichtmodul	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
1. Inhalte:	
	Das Modul beinhaltet didaktische Theorien und ihre Anwendung auf die Schulpraxis: <ul style="list-style-type: none"> • Didaktische Theorien • Lernfeldorientierte Didaktik • Kompetenzkonzepte und ihre Anwendung auf wirtschaftspädagogische Inhalte • Methoden der kaufmännischen Bildung und Schule und Betrieb • Lehr-Lern-theoretische Analyse von Zielen und Methoden
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Die Studierenden... ...verstehen die Grundprobleme didaktischen Handelns und können sie für die Analyse konkreter didaktisch-methodischer Fragen nutzen, ...sind in der Lage, (in Lehrplänen etc. vorgegebene) Kompetenzziele psychologisch adäquat zu rekonstruieren und damit die Ziele aus pädagogisch-psychologischer Sicht zu spezifizieren und nachfolgend zu operationalisieren, ...kennen zeitgemäße Lehr-Lern-Arrangements und methodische Gestaltungsformen und können diese im Hinblick auf ihre Wirkungsweise systematisch beurteilen und entsprechend Stärken und Schwächen bestimmen, ...sind in der Lage, im Ziel-Mittel-Zusammenhang didaktischer Planung systematisch Unterrichts- bzw. Unterweisungsentwürfe zu konzipieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Nein
4. Lehr- und Lernformen:	
	Projektseminar
5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):	
	Regelmäßige Teilnahme. Bei Wahl der Prüfungsform Projektarbeit eine benotete Präsentation (ca. 20 Minuten) der Projektarbeit.
6. Modulprüfung	
	Projektarbeit (ca. 12 Seiten, 6-8 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit) oder Klausur (60 Minuten)
7. Modulnote:	
	100 % Klausur oder 100 % Projektarbeit. Bei Wahl der Prüfungsform Projektarbeit gilt die Bonusregelung zur Verbesserung der Note nach § 39 Absatz 7.

Modulname: Problemstellung der Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I)	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Art des Moduls: Pflichtmodul	
1. Inhalte:	
	Das Modul bietet die Möglichkeit, spezielle Fragestellungen und Probleme aus dem Arbeitsfeld der Wirtschaftspädagogik sowie angrenzender Disziplinen aufzugreifen und auf der Basis eines gründlichen Literaturstudiums und vor dem Hintergrund aktueller Studien und Befunde zu bearbeiten
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Die Studierenden... ...können sich kritisch mit Texten der Fachwissenschaften auseinandersetzen, ...sind in der Lage eine schriftliche Arbeit nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Nein
4. Lehr- und Lernformen:	
	Seminar
5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):	
	Regelmäßige Teilnahme Bei Wahl der Prüfungsform Hausarbeit eine benotete Präsentation der Hausarbeit (ca. 20 Minuten). Bei Wahl der Prüfungsform Präsentation eine benotete Hausarbeit (ca. 10-12 Seiten)
6. Modulprüfung	
	Hausarbeit (ca. 10-12 Seiten, 4-6 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit) oder Präsentation (ca. 20 Seiten).
7. Modulnote:	
	100 % Hausarbeit oder 100 % Präsentation. Es gilt die Bonusregelung zur Verbesserung der Note nach § 39 Absatz 7.

Modulname: Problemstellung der Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung II)	Anzahl Kreditpunkte: 7 CP
Art des Moduls: Pflichtmodul	
1. Inhalte:	
	Das Modul bietet die Möglichkeit, spezielle Fragestellungen und Probleme aus dem Arbeitsfeld der Wirtschaftspädagogik sowie angrenzender Disziplinen aufzugreifen und auf der Basis eines gründlichen Literaturstudiums und vor dem Hintergrund aktueller Studien und Befunde zu bearbeiten
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Die Studierenden... ... können sich kritisch mit Texten der Fachwissenschaften auseinandersetzen, ...sind in der Lage eine schriftliche Arbeit nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Nein
4. Lehr- und Lernformen:	
	Seminar
5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis und Studienleistung):	
	Regelmäßige Teilnahme. Bei Wahl der Prüfungsform Hausarbeit eine benotete Präsentation der Hausarbeit (ca. 20 Minuten). Bei Wahl der Prüfungsform Präsentation eine benotete Hausarbeit (ca. 15-18 Seiten).
6. Modulprüfung	
	Hausarbeit (ca. 15-18 Seiten, 6-8 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit) oder Präsentation (ca. 20 Minuten).
7. Modulnote:	
	100 % Hausarbeit oder 100 % Präsentation. Es gilt die Bonusregelung zur Verbesserung der Note nach § 39 Absatz 7.

Modulname: Personalentwicklung in der Unternehmenspraxis (1) und (2) (PEU1 und PEU2) Studienrichtung I Art des Moduls: Pflichtmodul	Anzahl Kreditpunkte: 9 CP (PEU1:2 CP und PEU2:7 CP)
1. Inhalte:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Personalentwicklung • Arten der Betrieblichen Aus- und Weiterbildung • Trainings • Adressatengerechte Zielbestimmung: von der Anforderungsanalyse zur Gestaltung von Aus-/Weiterbildungen, Trainings oder Coachings • Personalentscheidungen/Personalauswahl/Personaldiagnostik • Methodik: Theoretisch fundierte Gestaltung von Bildungsprozessen • Evaluation von Bildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden...</p> <p>...sind in der Lage, unter Anleitung betriebliche Personalentwicklungs-/Bildungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,</p> <p>...erwerben sowohl theoriegeleitete konzeptionelle Kompetenzen (didaktisches Design) als auch theoretisch fundierte reflexiv-analytische Kompetenzen. Die zu entwickelnde Kompetenz lässt sich im Kontext des „Theorie-Praxisverhältnisses“ auf zweierlei Weise fassen: Zum einen sind Lernsituationen Ergebnisse einer theoriegeleiteten Planung von betrieblichen Bildungsmaßnahmen (Planungs- und Gestaltungskompetenz). Zum anderen sind sie im Lichte der praktischen Umsetzung kritisch auf ihre Situations- und Adressatenadäquatheit zu analysieren und zu verbessern (Reflexionskompetenz). Planungs- und Reflexionskompetenz soll dabei nach diesen vier Dimensionen differenziert betrachtet und entwickelt werden,</p> <p>...erlernen Diagnostik: Erfassung individueller Bildungsvoraussetzungen wie Vorwissen und Kompetenzen, Einstellungen zu den Bildungsinhalten etc.,</p> <p>...erlernen Didaktik: Aufstellen von Lehr- bzw. Kompetenzzielen und deren angemessene Präzisierung im Sinne zu erwerbender psychischer Dispositionen,</p> <p>...erlernen Methodik: Lehr-Lern-theoretisch begründete Auswahl von Methoden und Medien und Planung der Interaktion der Teilnehmenden mit Trainer, Ausbilder oder Coach, Lehr-Lernmaterialien und ggf. anderen Teilnehmenden,</p> <p>...lernen Evaluation, dabei insbesondere verschiedene Feedbackverfahren und Möglichkeiten der Teilnehmerbegleitung im Nachgang zur Bildungsmaßnahme sowie die Kenntnis verschiedener Modellierungen zur Evaluation des Lerntransfers.</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	<p>PEU1: Nachweis eines betrieblichen Praktikumsplatzes bis spätestens zum ersten Blocktermin.</p> <p>PEU2: Erfolgreicher Abschluss von PEU1 (Übung). Das Betriebspraktikum sollte unmittelbar im Anschluss an PEU1 in der darauffolgenden vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.</p>
4. Lehr- und Lernformen:	
	<p>PEU1: Übung</p> <p>PEU2: Betriebspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und Übung</p>
5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):	
	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Übungen; Praktikumsbescheinigung über 4 Wochen Blockpraktikum vor Beginn der PEU2 Übung.</p>
6. Modulprüfung (kumulativ)	
	<p>PEU1: Schriftliche Ausarbeitung eines individuellen Praktikumsfokus‘ im Umfang von 4 Seiten.</p> <p>PEU2: Dokumentation/Praktikumsbericht im Umfang von 10-12 Seiten.</p>
7. Modulnote:	
	<p>Kumulativ: PEU1 (2 CP Gewichtung) und PEU2 (7 CP Gewichtung)</p>

Modulname: Schulpraktische Übungen (1) und (2) (SPÜ1 und SPÜ2) Studienrichtung II Art des Moduls: Pflichtmodul	Anzahl Kreditpunkte: 9 CP
1. Inhalte:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsplanung <ul style="list-style-type: none"> ○ Adressatengerechte Zielbestimmung (vom Rahmenlehrplan zum Unterrichtsplan, Zielbestimmung für Lernfelder, perioden- und lernortübergreifende Lehr-/Erziehungsziele) ○ Individualisierung/ innere Differenzierung ○ Medienkunde ○ Informationsquellen der Unterrichtsvorbereitung ○ Techniken der Wissensstrukturierung ○ Formen der Schüler-Lehrer-Interaktion ○ Aufbaustruktur (Inhalte) und Ablaufstruktur (Methoden) in ihrer Wechselbeziehung • Evaluation und Messung zur Erfassung der Lernergebnisse • Lehrerethos/Ausbilderethos
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden...</p> <p>... sind in der Lage, unter Anleitung Unterricht und Unterweisung zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Dabei sollen sowohl theoriegeleitete konzeptionelle Kompetenzen (didaktisches Design) als auch theoretisch fundierte reflexiv-analytische Kompetenzen erworben werden. Die zu entwickelnde Kompetenz lässt sich im Kontext des „Theorie-Praxisverhältnisses“ auf zweierlei Weise fassen: Zum einen sind Lernsituationen Ergebnisse theoriegeleiteter Unterrichtsplanung (Planungs- und Gestaltungscompetenz). Zum anderen sind sie im Lichte der unterrichtlichen Umsetzung kritisch auf ihre Situations- und Adressatenadäquatheit zu analysieren und zu verbessern (Reflexionskompetenz). Planungs- und Reflexionskompetenz soll dabei nach diesen vier Dimensionen differenziert betrachtet und entwickelt werden.</p> <p>...erlernen dabei Diagnostik: Erfassung von Schüler(wohl)vorstellungen, Vorwissen und Kompetenzen, Einstellungen etc.,</p> <p>...erlernen Didaktik: Aufstellen von Lehr- bzw. Kompetenzziele und deren angemessene Präzisierung im Sinne zu erwerbender psychischer Dispositionen,</p> <p>...erlernen Methodik: Lehr-Lern-theoretisch begründete Auswahl und von Methoden und Medien und Planung der Interaktion der Lernenden mit Lehrpersonen, Unterrichtsmaterialien und ggf. Mitlernenden,</p> <p>...beherrschen Evaluation, dabei insbesondere: Outputanalysen in Form von Prüfungen; Prozessanalysen in Form von Unterrichtsbeobachtungen und Videoanalysen; Inputanalyse durch Evaluation von Unterrichtsentwürfen.</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	<p>SPÜ1: Nein</p> <p>SPÜ2: Erfolgreicher Abschluss von SPÜ1 (Übung). Das Blockpraktikum sollte unmittelbar im Anschluss an SPÜ1 in der darauffolgenden vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.</p>
4. Lehr- und Lernformen:	
	<p>SPÜ1: Übung und Schulpraktikum (8 Stunden Hospitation an einer hessischen berufsbildenden (Partner-) Schule)</p> <p>SPÜ2: 3 Wochen Blockpraktikum mit einer Doppelstunde Unterricht in der vorlesungsfreien Zeit und anschließend semesterbegleitend 8 Stunden Hospitation an einer berufsbildenden Schule und Übung.</p>
5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis und Studienleistung):	
	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Übungen; Praktikumsbescheinigung über ein dreiwöchiges Blockpraktikum vor Beginn der SPÜ2 Übung.</p>
6. Modulprüfung	
	<p>Portfolioprüfung bestehend aus Teilleistungen, wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> -schriftlicher Ausarbeitung (Reflexion) einer Beobachtungsaufgabe im Umfang von 8 Seiten (in SPÜ1), - Dokumentation der Vorbereitung sowie Durchführung und Reflexion der Doppelstunde eigenen Unterrichts im Umfang von 6 Seiten (in SPÜ2) - Praktikumsbericht zum Blockpraktikum im Umfang von ca. 8 Seiten (in SPÜ2) <p>Art und Umfang der einzelnen Elemente werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>
7. Modulnote:	
	<p>100 % Portfolio</p>

Modulname: Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Art des Moduls: Pflichtmodul	
1. Inhalte:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Idealtypischer Forschungsablauf • Quantitative und qualitative Forschungsmethoden • Hypothesenentwicklung und Hypothesenprüfung • Entwicklung von Untersuchungsdesigns • Verfahren der Datengewinnung (Labor- und Feldexperimente, Fragebogen, Beobachtungen, Interviews, Tests) • Prüfung von Gütekriterien (Objektivität, Reliabilität, Validität) • Verfahren der Datenauswertung und Datenanalyse • Schriftliche und mündliche Ergebnispräsentation und –diskussion
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden...</p> <p>...sind in der Lage, eigenständig und theoriegeleitet eine Forschungsfrage zu entwickeln,</p> <p>...können ein für den Rahmen des Moduls angemessenes Forschungsprojekt (in Gruppen) planen. Sie arbeiten dabei systematisch ein zur Frage passendes Forschungsdesign aus,</p> <p>...erlernen ein Forschungsprojekt im schulischen, betrieblichen oder universitären Kontext durchzuführen,</p> <p>...können die gewonnenen Daten oder einen zur Verfügung gestellten Datensatz mit Hilfe passender Software analysieren,</p> <p>...sind in der Lage, die gewonnen Ergebnisse vor dem Hintergrund der Theoriegrundlage und der Fragestellung zu interpretieren</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Nein
4. Lehr- und Lernformen:	
	Projektseminar
5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):	
	Regelmäßige Teilnahme.
6. Modulprüfung	
	<p>Portfolio bestehend aus Teilleistung wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Durchführung eines kleineren quantitativen oder qualitativen Forschungsprojekts -Forschungsskizze im Umfang von 5-7 Seiten -Präsentation der Ergebnisse im Umgang von ca. 30 Minuten <p>Art und Umfang der einzelnen Elemente werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>
7. Modulnote:	
	100 % Portfolio

Modulname: Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik	Anzahl Kreditpunkte: 5 CP
Art des Moduls: Pflichtmodul	
1. Inhalte:	
	Die Inhalte des Moduls orientieren sich an der standortspezifischen inhaltlichen Ausrichtung und Forschungsschwerpunkte. Es werden aktuelle und für die Wirtschaftspädagogik relevante Fragen aufgegriffen und wissenschaftsbasiert reflektiert.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Die Studierende... ...sind in der Lage, sich vertieft mit aktuellen Forschungsfragen auseinanderzusetzen, ...können zu den gegenwärtigen Diskussionspunkten der Fachwissenschaft begründet Stellung beziehen und konträre wissenschaftliche Positionen reflexiv beurteilen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Nein
4. Lehr- und Lernformen:	
	Projektseminar
5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):	
	Regelmäßige Teilnahme Bei Wahl der Projektarbeit als Prüfungsform eine benotete Präsentation (ca. 20 Minuten) der Projektarbeit.
6. Modulprüfung	
	Projektarbeit im Umfang von 15 Seiten oder Klausur (60 Minuten).
7. Modulnote:	
	100 % Projektarbeit oder 100 % Klausur. Bei Wahl der Prüfungsform Projektarbeit gilt die Bonusregelung zur Verbesserung der Note nach § 39 Absatz 7.

Modulname: „Masterarbeit“	Anzahl Kreditpunkte: 15 CP
Art des Moduls: „Pflichtmodul“	
1. Inhalte:	
	Masterarbeitsthemen werden individuell vergeben und orientieren sich an den Forschungsschwerpunkten der wirtschaftspädagogischen Professuren bzw. der BWL und der allgemeinen Fächer.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Die Studierenden... ...sind in der Lage, in einer festgelegten Frist eine Forschungsfrage aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik, den Wirtschaftswissenschaften oder dem Bereich eines Allgemeinen Fachs vor dem Hintergrund aktueller Forschungsbefunde und, unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, selbstständig zu bearbeiten. Die mögliche Themenstellung kann der Lernende in Zusammenarbeit mit dem/ der zuständigen Betreuer/ in entwickeln. Sie kann aber auch auf Vorschlag des Betreuers erfolgen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	<ul style="list-style-type: none"> • In Wirtschaftspädagogik: mindestens drei wirtschaftspädagogische Module, darunter die Module Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung und Problemstellungen der Wirtschaftspädagogik. • In einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach für die Studienrichtung I: 60 CP aus Modulen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (inklusive dem Modul Seminar eines Schwerpunktes sowie einem Ethik Modul). • Im Allgemeinen Fach für Studienrichtung II: Module des Master-Studiums im entsprechenden Fach mindestens im Umfang von 30 CP. • In Ethik: Neben dem Modul Ethik müssen zuvor die Module „Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung“ und „Problemstellungen der Wirtschaftspädagogik“ absolviert sein.
4. Lehr- und Lernformen:	
	-
5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):	
	Keine.
6. Modulprüfung	
	Masterarbeit im Umfang von 60-80 Seiten, 14 Wochen Bearbeitungszeit.
7. Modulnote:	
	100 % Masterarbeit

Module der allgemeinen Fächer in Studienrichtung II

1. Innerhalb der Studienrichtung II ist ein allgemeines Fach im Umfang von mindestens 50 CP zu studieren, davon 40 CP aus der Fachwissenschaft und 10 CP aus der Fachdidaktik (siehe § 9 Absatz 2 b). Dieses allgemeine Fach bildet die Grundlage für den Erwerb einer Fakultas in einem allgemeinbildenden Schulfach in einem wirtschaftspädagogischen Masterstudiengang.

2. Folgende allgemeinen Fächer sind (gemäß den Vereinbarungen der Wirtschaftspädagogik mit den jeweils dienstleistenden Fachbereichen bzw. Instituten) wählbar:

(a) Deutsch (Fachbereich 10): SPoL Module Deutsch

(b) Englisch (Fachbereich 10): SPoL Module Englisch

(c) Französisch (Fachbereich 10 und Fachbereich 02): SPoL Module Französisch sowie Wirtschaftssprachen Französisch

(d) Spanisch (Fachbereich 10 und Fachbereich 02): SPoL Module Spanisch sowie Wirtschaftssprachen Spanisch

(e) Evangelische Religion (Fachbereich 6): SPoL Module Evangelische Religion

(f) Katholische Religion (Fachbereich 07): SPoL Module Katholische Religion

(g) Mathematik (Fachbereich 12): SPoL Module Mathematik

(h) Sport (Fachbereich 05): SPoL Module Sport

Für die allgemeinen Fächer Französisch und Spanisch sind jeweils zwei Spezialisierungskurse aus dem Angebot A-D des Fachbereichs 02 (Wirtschaftssprachen) nach den entsprechenden Regelungen zu absolvieren, die restlichen CP an dem jeweils dienstleistenden Fachbereich.

3. Für Module, die nicht am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erbracht werden, gelten hinsichtlich des Erwerbs von CP die Regelungen der einschlägigen Ordnungen des das Modul anbietenden Fachbereichs der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

4. Auf Antrag des Prüfungsausschusses können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Fächer als allgemeine Fächer innerhalb der Studienrichtung II zugelassen werden.

5. Eine genaue Auflistung der Module die an den dienstleistenden Fachbereichen erbracht werden können oder müssen und von Modulen, die aus anderen Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften erbracht werden können oder müssen, findet sich in der Anlage 2 dieser Ordnung. Weitere Informationen zu diesen Importmodulen, etwa aus der Psychologie und der Rechtswissenschaft, finden sich unter: www.wiwi.uni-frankfurt.de.

6. Die Module der allgemeinen Fächer werden nicht einem bestimmten Semester zugeordnet. Da zwischen den Veranstaltungen des Fachbereichs 02 und denen der anderen Fachbereiche keine Überschneidungsfreiheit garantiert werden kann, sollen die Module studiert werden können, die organisatorisch in den Studienablauf passen.

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienrichtung I:

Fachsemester	Titel der Veranstaltung/Titel des Moduls	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Umfang (CP)
1.	Pflichtmodul Wirtschaftspädagogische Fundamente	PS, Ü	3	6
1.	Pflichtmodul Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung	PS	2	5
1.	Wahlpflichtmodul BWL	V, Ü/P	3/3	6
1.	Wahlpflichtmodul BWL	V, Ü/P	3/3	6
1.	Modul Differentielle Psychologie	V	2	4
	<i>Summe SWS bzw. CP</i>		<i>13</i>	<i>27</i>
2.	Problemstellungen der Wirtschaftspädagogik	S	2	5
2.	Personalentwicklung in der Unternehmenspraxis Teil 1	Ü	2	2
2.	Wahlpflichtmodul BWL	V, Ü/P	3/3	6
2.	Wahlpflichtmodul BWL	V, Ü/P	3/3	6
2.	Wahlpflichtmodul BWL	V, Ü/P	3/3	6
2.	Grundlagen der Diagnostik - Personalpsychologie	V	2	8 (je 4)
	<i>Summe SWS bzw. CP</i>		<i>15</i>	<i>33</i>
3.	Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik	PS	2	5
3.	Wirtschaftspädagogische Lern -Lehr -Forschung	PS	2	5
3.	Wahlpflichtmodule BWL Seminar	S	2	6
3.	Personalentwicklung in der Unternehmenspraxis (Teil 2)	BP, Ü	2	7
3.	Angewandte Psychologie: Grundlagen und Vertiefung der Arbeits- und Organisationspsychologie		2	4
	<i>Summe SWS bzw. CP</i>		<i>10</i>	<i>27</i>
4.	Wahlpflichtmodule BWL	V, Ü/P	3/3	6
4.	Wahlpflichtmodule BWL	V, Ü/P	3/3	6
4.	Wahlpflichtmodule BWL	V, Ü/P	3/3	6
4.	Masterarbeit			15
	<i>Summe SWS bzw. CP</i>		<i>9+X</i>	<i>33</i>

Fachsemester	Titel der Veranstaltung/Titel des Moduls	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Umfang (CP)
	<i>Summe 1.-4. Sem.</i>		<i>47+X</i>	<i>120</i>

Studienrichtung II:

Fachsemester	Titel der Veranstaltung/Titel des Moduls	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Umfang (CP)
1.	Pflichtmodul Wirtschaftspädagogische Fundamente	PS, Ü	3	6
1.	Pflichtmodul Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung	PS	2	5
1.	Module des allgemeinen Fachs	X	X	15
1.	Wahlpflichtmodul BWL	V, Ü/P	3/3	6
	<i>Summe SWS bzw. CP</i>		<i>8+X</i>	<i>32</i>
2.	Schulpraktische Übungen (Teil 1)	Ü	2	0
2.	Problemstellung der Wirtschaftspädagogik	S	2	7
2.	Wahlpflichtmodul BWL	V, Ü/P	3/3	6
2.	Module des allgemeinen Fachs	X	X	15
	<i>Summe SWS bzw. CP</i>		<i>7+X</i>	<i>28</i>
3.	Schulpraktische Übung (Teil 2)	SP, Ü	2	9
3.	Wirtschaftspädagogische Lern -Lehr -Forschung	PS	2	5
3.	Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik	PS	2	5
3.	Module des allgemeinen Fachs	X	X	10
	<i>Summe SWS bzw. CP</i>		<i>6+X</i>	<i>29</i>
4.	Wahlpflichtmodul BWL	V, Ü/P	3/3	6
4.	Module des allgemeinen Fachs	X	X	10
4.	Masterarbeit			15
	<i>Summe SWS bzw. CP</i>		<i>3+X</i>	<i>31</i>
	Summe 1.-4. Sem.			120

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.